

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Rückbau- und Abrissverfügung für Erholungsbauten im Außenbereich

Die unteren Bauaufsichtsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten erlassen Rückbau- und Abrissverfügungen für Erholungsbauten im Außenbereich, wenn bei diesen Bauten nach dem Jahr 1990 nicht bauordnungsrechtlich genehmigte An- und Umbauten sowie genehmigungspflichtige Veränderungen am Baukörper vorgenommen wurden. In vielen Fällen ist zudem die gesetzlich vorgeschriebene Erschließung nach Baugesetzbuch (BauGB) nicht gesichert. Im Regelfall betrifft dies Fälle in Erholungssondergebieten nach § 10 Baunutzungsverordnung.

Durch Änderung des § 12 Abs. 7 BauGB können Gemeinden nunmehr im Rahmen ihrer Bauplanungskompetenz in bisherigen Erholungssondergebieten nach § 10 der Baunutzungsverordnung einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen, der insbesondere die Zulässigkeit von baulichen Anlagen auch zu Wohnzwecken in diesen Gebieten regelt.

Die Bauordnungsbehörden unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des Landes, die Kommunen nehmen diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/2512** vom 13. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. November 2021 beantwortet:

1. Welche unteren Bauordnungsbehörden haben derzeit in welchen Gemeinden Rückbau- und Abrissverfügungen in welcher Anzahl für Erholungsbauten im Außenbereich erlassen (bitte Einzelaufstellung nach Landkreisen und kreisfreien Städte)?

Antwort:

Aus den Rückmeldungen der unteren Bauaufsichtsbehörden zu Rückbau- und Abrissverfügungen ergeben sich folgende Angaben, die jedoch aufgrund der Unbestimmtheit des Begriffs "derzeit" eine gewisse Unschärfe aufweisen. Die Betrachtung unterschiedlicher Zeiträume hängt auch damit zusammen, dass zwischen ersten Anhörungen, Erlass einer entsprechenden Verfügung und Vollzug viele Jahre vergehen können und gegebenenfalls Rückbauten durch befristete Duldungen aufgeschoben sind.

- Eisenach: 1 Verfahren,
- Erfurt: seit dem Jahr 2019 4 Verfahren,
- Stadt Gotha: 0 (aber 8 Vorhaben aktuell in der Anhörung und ein freiwilliger Rückbau),
- Stadt Ilmenau in den letzten 10 Jahren: 14 Rückbauverfügungen,
- Kyffhäuserkreis in den letzten 5 Jahren: 4 Verfügungen,
- Landkreis Greiz: 26 bauliche Anlagen in 5 Gebieten sowie 3 weitere Bauvorhaben (konzeptionelle Bearbeitung),
- Ilm-Kreis: 17 Rückbauverfügungen (Arnstadt 11, Plaue 2, Angelroda 1, Großbreitenbach 3),
- Saale-Orla-Kreis: 24 Verfügungen (Gössitz 7, Schönborn 9, Saalburg 6, Zoppoten 2),
- Landkreis Sonneberg: 6 (Steinach 5, Frankenblick 1).

2. In wie vielen Fällen wurden die nachgefragten Verfügungen bereits abschließend vollzogen (bitte Einzelaufstellung nach kreisfreien Städten und Landkreisen)?

Antwort:

- Eisenach: noch keine Rückbauverfügung wegen laufender Verfahren,
- Erfurt: noch keine der Verfügungen seit dem Jahr 2019 vollzogen,
- Stadt Gotha: 16 Fälle seit Ende der 90er Jahren,
- Stadt Ilmenau: 9 von 14 vollzogen,
- Kyffhäuserkreis: 3 von 4 abschließend vollzogen,
- Landkreis Greiz: 2 Verfügungen vollzogen, in einigen Fällen freiwilliger Rückbau,
- Ilm-Kreis: 14 von 17 Fällen vollzogen,
- Saale-Orla-Kreis: 2 von 24 vollzogen,
- Landkreis Sonneberg: 1 von 6 vollzogen,
- Saale-Holzland-Kreis: 2 Fälle vollzogen (einer nach Klage).

3. In wie vielen Fällen laufen zu den nachgefragten Verfügungen derzeit Widerspruchs- und Klageverfahren (bitte Einzelaufstellung nach kreisfreien Städten und Gemeinden)?

Antwort:

Derzeit aktive Widerspruchs- oder Klageverfahren wurden von folgenden unteren Bauaufsichtsbehörden gemeldet:

- Eisenach: 1 Klageverfahren,
- Stadt Ilmenau: 1 Widerspruchsverfahren, 1 Klageverfahren,
- Landkreis Greiz: 3 Klageverfahren, ein Antrag auf Zulassung der Berufung,
- Saale-Orla-Kreis: 2 Widerspruchsverfahren, ein Klageverfahren,
- Landkreis Sonneberg: 5 Widerspruchs- und Klageverfahren.

4. Unter welchen Voraussetzungen können die Gemeinden die Ermächtigung gemäß § 12 Abs. 7 BauGB wahrnehmen und welche Zustimmungen welcher Landesbehörden sind dabei notwendig?

Antwort:

Gemäß § 12 Abs. 7 BauGB können Gemeinden nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 bis 6 BauGB vorhabenbezogene qualifizierte Bebauungspläne aufstellen, um Wohnnutzung in bisherigen Erholungssondergebieten zuzulassen. Dabei sind die im Baugesetzbuch verankerten Grundsätze der Bauleitplanung zu beachten. Insbesondere ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es bauplanungsrechtlich wünschenswert, Gemeinden in ihrem Kern fortzuentwickeln und Gebiete an Ortsrändern, die den Außenbereich zersiedeln, nicht zu Wohngebieten weiterzuentwickeln. Während an integrierten Standorten die Erschließung regelmäßig in ausreichendem Umfang vorliegt, müssten die Erschließungsanlagen in der Peripherie erst in einen Zustand versetzt werden, der eine ganzjährige gefahrlose Nutzung ermöglicht (durch Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr et cetera). Daher entspricht die Entwicklung eines peripheren Standorts in der Regel nicht den Entwicklungsabsichten einer Gemeinde. Eine Innenentwicklung, die das Ortsbild positiv prägt, kommt zudem der Allgemeinheit zugute und nicht einzelnen Eigentümern, die von einer Aufwertung randständiger Lagen zu Bauland profitieren würden. Die Behördenbeteiligung ist in § 4 BauGB geregelt und hängt auch davon ab, welche Belange im Einzelnen von der Planung berührt sind.

5. Welche Gemeinden haben bisher von der Ermächtigung nach § 12 Abs. 7 BauGB Gebrauch gemacht?

Antwort:

Es sind keine Gemeinden bekannt, die bisher von der Ermächtigung nach § 12 Abs. 7 BauGB Gebrauch gemacht haben.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär